



# Rechtliche Handlungsoptionen für mehr Transparenz in der Netzregulierung

*Christian von Hammerstein & Dr. Peter Roegele, Raue LLP, für Agora Energiewende<sup>1</sup>*

## Vorwort

Zehn Jahre nach Einführung der Regulierung für Stromnetze gibt es in Deutschland keine verlässlichen Daten zu den tatsächlichen Kosten der Netzinfrastruktur. Dabei bilden die Netzentgelte mit jährlich etwa 18 Mrd. Euro nach dem EEG den zweitgrößten Kostenblock der öffentlichen, über Umlagen bzw. Entgelte auf die Verbraucher gewälzten Kosten der Stromversorgung. Die Bundesnetzagentur selbst bemängelt in ihrem jüngsten Evaluierungsbericht zur Anreizregulierung, dass Deutschland im Vergleich von acht europäischen Ländern in Sachen Datentransparenz an vorletzter Stelle steht.

Transparenz ist Voraussetzung für die aktive Gestaltung der Energiewende und für eine informierte öffentliche Debatte gleichermaßen. Als Entscheidungsgrundlage sind belastbare Daten unverzichtbar. Sie ermöglichen überhaupt erst wissenschaftliche Forschung und fundierte Diskussionen. Auch die Verbraucher verlangen zu Recht verlässliche Informationen zu Umfang und Ursachen der Kosten des Stromsystems – schließlich müssen sie über Abgaben und Umlagen für diese Kosten aufkommen. Nicht zuletzt benötigen die Akteure im wettbewerblichen Bereich ausreichende Informationen, da sie ihre Investitions- und Betriebsentscheidungen beeinflussen. Eine Regulierung (und ihre Evaluierung) „im Blindflug“ steht hierzu im Widerspruch.

Um den öffentlichen Diskurs über Transparenz in der Netzregulierung im Rahmen der anstehenden Novellierung der gesetzlichen Grundlage anzuregen, hatte Agora Energiewende das Beratungsunternehmen InfraCOMP damit beauftragt, den Transparenzbedarf, die heutige Datenverfügbarkeit zu prüfen und Verbesserungsbedarf aufzuzeigen.<sup>2</sup> Dabei zeigte sich, dass diese Defizite durch eine konsequente Anwendung sowie Anpassungen bestehenden Rechts überwindbar sind.

Die rechtliche Konkretisierung der aufgezeigten Handlungsoptionen macht Anpassungen an verschiedenen Stellen notwendig, da Transparenzvorschriften aktuell über verschiedene Gesetze und Verordnungen verstreut sind. In Ergänzung zu der Hauptstudie hat Agora Energiewende deshalb die Anwaltskanzlei Raue LLP damit beauftragt, die erforderlichen Gesetzesänderungen im Einzelnen zu erarbeiten. Auf den folgenden Seiten sind die Anpassungen und deren juristische Begründung dargestellt. Wir hoffen, damit einen konkreten Beitrag zur Verbesserung der rechtlichen Grundlagen für mehr Transparenz in der Netzregulierung zu leisten.

**Ihr Patrick Graichen, Direktor Agora Energiewende**

<sup>1</sup> Bitte zitieren als: Raue LLP (2015): *Rechtliche Handlungsoptionen für mehr Transparenz in der Netzregulierung*. Hintergrund im Auftrag von Agora Energiewende.

<sup>2</sup> infraCOMP (2015): *Transparenzdefizite der Netzregulierung*, Studie im Auftrag von Agora Energiewende, Berlin, Juni 2015

#	Vorgeschlagene Gesetzesänderung	Bestehende Regelung	Neue Regelung	Begründung
Verfügbarkeit nicht geschwätzter, behördlicher Entscheidungen				
1	Zur Schwärzungspraxis: <u>Ergänzung des § 71 EnWG</u>	<p><b>§ 71</b> <b>Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse</b></p> <p>Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören.</p>	<p><b>§ 71</b> <b>Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse</b></p> <p>Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören. <u>Der Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse umfasst nicht Daten, die für die Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3, nach diesem Gesetz, der Anreizregulierungsverordnung, der Stromnetzentgeltverordnung oder der Stromnetzzugangsverordnung, erforderlich sind.</u></p>	In den wenigen veröffentlichten Entscheidungen der Regulierungsbehörden zur Genehmigung von Netzentgelten sind wesentliche Teile durch den jeweiligen Netzbetreiber geschwärzt. Dies gilt insbesondere für die festgelegten Erlösobergrenzen. Das konkrete Prüfergebnis der Regulierungsbehörde ist diesen Veröffentlichungen somit nicht zu entnehmen. Diese Schwärzungspraxis kann jedoch nicht mit dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen begründet werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen soll nur Unternehmen schützen, die ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse haben, da die Offenlegung zu wettbewerblichen Nachteilen führen würde. Die Regulierung des Netzbetriebs gründet jedoch auf dem Fehlen eines Wettbewerbs beim Netzbetrieb. Zudem dienen die energiewirtschaftsrechtlichen Veröffentlichungspflichten gerade der Transparenz der Entscheidungen über Netzentgelte. Diese gesetzgeberische Intention liefe leer, wenn Netzbetreiber unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, grundsätzlich zu veröffentlichende Daten berechtigterweise wieder zu schwärzen dürften.
Transparenz behördlicher Verfahren und Entscheidungen sowie gerichtlicher Beschwerdeverfahren				
2	Zur Veröffentlichung des Verfahrensstands des behördlichen Verfahrens  und  zur Veröffentlichung ergänzender bzw. nachträglicher Vereinbarungen zu den Entscheidungen der Regulierungsbehörden  und  zur Veröffentlichung gerichtlicher Vergleiche des Netzbetreibers mit	<p><b>§ 74</b> <b>Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen</b></p> <p>Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 und Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3 sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.</p>	<p><b>§ 74</b> <b>Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen und Vereinbarungen</b></p> <p>Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 <del>und</del>, <u>Fristverlängerungen nach § 31 Abs. 3</u>, Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3, <u>ergänzende Vereinbarungen zu der Entscheidung sowie Vereinbarungen, die eine solche Entscheidung ersetzen</u>, sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.</p>	In zahlreichen behördlichen Verfahren zur Genehmigung von Netzentgelten ist die Entscheidung der Regulierungsbehörde durch Nebenvereinbarungen in Form von öffentlich-rechtlichen Verträgen ergänzt bzw. nachträglich geändert worden. Soweit durch diese ergänzenden Vereinbarungen das Ergebnis des Verfahrens beeinflusst bzw. geändert wird, besteht ein ebenso großes Interesse an der Veröffentlichung der ergänzenden Vereinbarungen, wie an der Entscheidung selbst. Nur durch eine entsprechende Veröffentlichungspraxis ist die angestrebte umfassende Transparenz zu gewährleisten.  Ein gerichtlicher Vergleich im Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahren hat wie eine Entscheidung der Regulierungsbehörde eine verfahrensbeendende Wirkung.

	den Regulierungsbehörden im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens:  <u>Ergänzung des § 74 EnWG</u>			Soweit ein Beschwerdeverfahren nach den §§ 83 ff. EnWG durch den Abschluss eines Vergleichsvertrags zwischen Netzbetreiber und Regulierungsbehörde beendet wird, ist dies eine Vereinbarung, deren Inhalt einer Entscheidung der Behörde zur Netzregulierung gleichsteht. Netznutzer haben an der Veröffentlichung ein ebenso großes Interesse wie an der Veröffentlichung einer entsprechenden behördlichen Entscheidung.
3	Zur Veröffentlichung der Einleitung und des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens:  <u>Ergänzung des § 75 EnWG</u>	<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b> <b>Zulässigkeit, Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.</p> <p>(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.</p> <p>(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller einen Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.</p> <p>(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 75</b> <b>Zulässigkeit, Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.</p> <p>(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.</p> <p>(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller einen Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.</p> <p>(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p><u>(5) Die Einleitung, das Ruhen, die Aussetzung und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde von dieser zu veröffentlichen.</u></p>	<p>Die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens nach §§ 75 ff. EnWG ist aus Transparenzgründen zu veröffentlichen. Für den Netznutzer ist die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens eine relevante Information, da die Entscheidungen der Behörde veröffentlicht werden, unabhängig davon, ob der Antragsteller ein Beschwerdeverfahren einleitet. Ist aber ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, besteht die Möglichkeit, dass die Entscheidung der Behörde keinen Bestand hat. Um eine verlässliche Analyse zu gewährleisten, muss der Netznutzer darüber informiert werden, welche Entscheidungen gerichtlich überprüft werden.</p> <p>Das Beschwerdegericht beschließt gemäß § 83 EnWG entweder die Entscheidung der Behörde aufrecht zu erhalten – dann ist diese Entscheidung zu veröffentlichen nach § 74 S. 1 EnWG – oder es hebt die Entscheidung der Regulierungsbehörde auf und bedeutet der Behörde eine neue Entscheidung zu treffen. Für den Netznutzer ist die Information, ob eine Entscheidung der Regulierungsbehörde durch das Beschwerdegericht aufrechterhalten oder aufgehoben worden ist zur Analyse der Regulierungspraxis relevant.</p>
4	Zur Veröffentlichung der Einleitung und des Ergebnisses des Rechtsbeschwerdeverfahrens:  <u>Ergänzung des § 88 EnWG</u>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b> <b>Beschwerdeberechtigte, Form und Frist</b></p> <p>(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Regulierungsbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 88</b> <b>Beschwerdeberechtigte, Form und Frist</b></p> <p>(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Regulierungsbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.</p>	Die Einleitung eines Rechtsbeschwerdeverfahrens ist aus Transparenzgründen zu veröffentlichen. Für den Netznutzer ist die Einleitung eines Rechtsbeschwerdeverfahrens eine relevante Information, da die Entscheidungen der Behörde sowie das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens veröffentlicht werden, unabhängig davon, ob ein Verfahrensbeteiligter ein Rechtsbeschwerdeverfahren einleitet. Ist aber ein Rechtsbeschwerdeverfahren eingeleitet, besteht

		<p>(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.</p> <p>(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.</p> <p>(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im Übrigen die §§ 76, 78 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 79 bis 81 sowie §§ 83 bis 85 entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.</p>	<p>(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.</p> <p>(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.</p> <p>(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im Übrigen die §§ 76, 78 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 79 bis 81 sowie §§ 83 bis 85 entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.</p> <p><u>(6) Die Einleitung, das Ruhen, die Aussetzung und das Ergebnis des Rechtsbeschwerdeverfahrens sind auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde von dieser zu veröffentlichen.</u></p>	<p>die Möglichkeit, dass die Entscheidung des Beschwerdegerichts keinen Bestand hat. Um eine verlässliche Analyse zu gewährleisten, muss der Netznutzer darüber informiert werden, welche gerichtlichen Entscheidungen im Rahmen der Rechtsbeschwerde überprüft werden. Für den Netznutzer ist die Information, ob eine Entscheidung des Beschwerdegerichts durch die Rechtsbeschwerde aufgehoben wird ebenfalls zur Analyse der Regulierungspraxis relevant.</p>
Zuverlässigkeit veröffentlichungspflichtiger Daten und Verfügbarkeit elektrizitäts- und betriebswirtschaftlicher Netzbetreiberdaten				
5	<p>Zur Festlegung und Überwachung eines Standards für die zu veröffentlichen Daten im Rahmen der Kosten- und Anreizregulierung</p> <p>und</p> <p>zur Schaffung eines zentralen, internetbasierten und öffentlich zugänglichen Datenregisters</p> <p>und</p> <p>zur Befugnis der Regulierungsbehörde, die Veröffentlichung von Daten auf Kosten der Netzbetreiber vorzunehmen, soweit diese ihren Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b></p> <p>(aufgehoben)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Veröffentlichungspflichten</b></p> <p>(aufgehoben)</p> <p><u>(1) Die Bundesnetzagentur definiert für die vom Netzbetreiber auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, der Anreizregulierungsverordnung, der Stromnetzentgeltverordnung oder der Stromnetzzugangsverordnung zu veröffentlichenden Daten und Informationen Standards und überwacht deren Einhaltung.</u></p> <p><u>(2) Zur Herstellung von Markttransparenz veröffentlicht die Bundesnetzagentur alle Daten und Informationen, welche die Netzbetreiber auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, der Anreizregulierungsverordnung, der Stromnetzentgeltverordnung oder der Stromnetzzugangsverordnung veröffentlichen, in einem zentralen Register. Die Daten und Informationen werden aktualisiert und sind vollständig in einem</u></p>	<p>Ein wesentliches Problem für die wissenschaftliche Analyse von Netzdaten ist die unsichere Definitionsbasis der veröffentlichten Daten. Soweit Informationen auf Grundlage einer Berechnung gegeben werden, ist zur Nachvollziehbarkeit die exakte Ermittlungsmethode festzulegen.</p> <p>Für Netzbetreiber gelten verschiedene energiewirtschaftlichen Veröffentlichungspflichten. Hierzu zählen § 6 b Abs. 4 EnWG (Veröffentlichung einer separaten Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung für den Strom- und Gasnetzbetrieb im elektronischen Bundesanzeiger), § 27 StromNEV und § 17 StromNZV (Veröffentlichung der Struktur des jeweiligen Netzes, der Netzentgelte und weiterer energiewirtschaftlicher Daten auf der Internetseite des Netzbetreibers), § 31 ARegV (Veröffentlichung der Effizienzwerte, der Kennzahlvorgaben sowie der Abweichungen des jeweiligen Netzbetreibers im Amtsblatt und auf der Internetseite der Regulierungsbehörde), §§ 52, 77 EEG (Veröffentlichung von Informationen sämtlicher Da-</p>

	<p>nicht in der vorgeschriebenen Weise nachkommen:</p> <p><u>Einführung des § 34 EnWG</u></p>		<p><u>standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen.</u></p> <p><u>(3) Die Regulierungsbehörde kann eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, der Anreizregulierungsverordnung, der Stromnetzentgeltverordnung oder der Stromnetzzugangsverordnung gebotene Veröffentlichung oder Mitteilung auf Kosten des Pflichtigen in dem zentralen Register vornehmen, wenn die Veröffentlichungs- oder Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erfüllt wird.</u></p>	<p>tenmeldungen des Netzbetreibers an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers). Alle Veröffentlichungspflichten dienen der Transparenz des regulierten Energiemarktes. Gleichwohl sind die Daten nicht zentral veröffentlicht. Darüber hinaus existiert kein standardisiertes Datenformat. Eine der Transparenz dienende Vergleichbarkeit ist daher bisher nicht gewährleistet. Insbesondere für die wissenschaftliche Analyse und Evaluierung der Effektivität der Anreizregulierung ist ein zentrales Datenregister von großer Bedeutung.</p> <p>Soweit Netzbetreiber ihren gesetzlichen Veröffentlichungspflichten nicht nachkommen, kann die Regulierungsbehörde bereits jetzt im Rahmen des Verwaltungszwangs die Veröffentlichung ersatzweise auf Kosten des veröffentlichungspflichtigen Netzbetreibers vornehmen. Die Durchführung des Verwaltungszwangsverfahrens bestehend aus Grundverwaltungsakt, Androhung, Festsetzung und Durchführung ist jedoch zeitaufwendig. Die spezialgesetzliche Ersatzvornahmeregulierung dient wie § 4 Abs. 6 WpHG im Falle der Bundesaufsicht für Finanzdienstleistungen der zügigen Wiederherstellung der Markttransparenz.</p>
<p>6</p>	<p>Zur Ergänzung der Veröffentlichungspflichten aus § 31 ARegV:</p> <p><u>Ergänzung des § 31 ARegV</u></p>	<p><b>§ 31 Veröffentlichung von Daten</b></p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die nach den §§ 12 bis 15 ermittelten Effizienzwerte netzbetreiberbezogen in nicht anonymisierter Form in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Sie veröffentlicht weiterhin den nach § 9 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, die nach den §§ 19 und 20 ermittelten Kennzahlvorgaben sowie die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Vorgaben und den nach § 24 ermittelten gemittelten Effizienzwert.</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in nicht anonymisierter Form die nach § 22 ermittelten Effizienzwerte in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.</p> <p>(3) Eine Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erfolgt nicht.</p>	<p><b>§ 31 Veröffentlichung von Daten</b></p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die nach den §§ 12 bis 15 ermittelten Effizienzwerte netzbetreiberbezogen in nicht anonymisierter Form in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Sie veröffentlicht weiterhin den nach § 9 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, die nach den §§ 19 und 20 ermittelten Kennzahlvorgaben sowie die Abweichungen der Netzbetreiber von diesen Vorgaben <u>und</u>, den nach § 24 ermittelten gemittelten Effizienzwert, <u>die jährliche Absatzstruktur des jeweiligen Netzbetreibers nach Anlage 5 der StromNEV, die nach § 28 ARegV der Regulierungsbehörde mitgeteilten Informationen sowie die für die Ermittlung der Netzentgelte nach Teil 2 Abschnitt 3 der Stromnetzentgeltverordnung erforderlichen Daten.</u></p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in nicht anonymisierter Form die nach § 22 ermittelten Effizienzwerte in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.</p> <p>(3) Eine Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erfolgt nicht.</p>	<p>Zur Analyse der Angemessenheit der Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist neben den tatsächlich angefallenen Erlösen auch die Kostenstruktur der Netzbetreiber essentiell. Nur so kann die Entwicklung der Netznutzungsentgelte durch Netznutzer nachvollzogen und überprüft werden.</p>

Verfügbarkeit von Statistiken zu Forschungszwecken (Akteneinsicht)				
7	Zur umfassenden Akteneinsicht zu Forschungszwecken: <u>Ergänzung des § 12 f EnWG</u>	<p><b>§ 12 f Herausgabe von Daten</b></p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Umweltbundesamt Daten, die für digitale Netzberechnungen erforderlich sind, insbesondere Einspeise- und Lastdaten sowie Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren, einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde gibt auf Antrag insbesondere netzknotenpunktscharfe Einspeise- und Lastdaten sowie Informationen zu Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren an Dritte heraus, die die Fachkunde zur Überprüfung der Netzplanung und ein berechtigtes Interesse gegenüber der Regulierungsbehörde nachweisen sowie die vertrauliche Behandlung der Informationen zusichern oder die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen mit einem Geheimhaltungsgrad nach § 12 g Absatz 4 in Verbindung mit § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes haben. Die Daten sind in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen von der Regulierungsbehörde nicht herausgegeben werden. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde typisierte und anonymisierte Datensätze an den Antragsteller herauszugeben.</p>	<p><b>§ 12 f Herausgabe von Daten</b></p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde stellt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Umweltbundesamt Daten, die für digitale Netzberechnungen erforderlich sind, insbesondere Einspeise- und Lastdaten sowie Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren, einschließlich unternehmensbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Regulierungsbehörde gibt auf Antrag insbesondere netzknotenpunktscharfe Einspeise- und Lastdaten sowie Informationen zu Impedanzen und Kapazitäten von Leitungen und Transformatoren an Dritte heraus, die die Fachkunde zur Überprüfung der Netzplanung und ein berechtigtes Interesse gegenüber der Regulierungsbehörde nachweisen sowie die vertrauliche Behandlung der Informationen zusichern oder die Berechtigung zum Umgang mit Verschlusssachen mit einem Geheimhaltungsgrad nach § 12 g Absatz 4 in Verbindung mit § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes haben. Die Daten sind in einem standardisierten, elektronisch verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen von der Regulierungsbehörde nicht herausgegeben werden. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde typisierte und anonymisierte Datensätze an den Antragsteller herauszugeben.</p> <p><u>(3) Die Regulierungsbehörde gewährt Hochschulen, anderen Einrichtungen und Personen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, auf Antrag Akteneinsicht, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.</u></p>	Die politische Willensbildung zu Fragen der Energiewende erfordert, dass die Öffentlichkeit umfassend informiert ist. Wesentlich hierfür ist die wissenschaftliche Analyse der Entwicklungen und relevanten Fragen. Ein wesentliches Merkmal ergebnisoffener Forschungstätigkeit ist, dass sich zu Beginn eines Forschungsvorhabens nicht immer sagen lässt, welche Daten für die Analyse bestimmter Phänomene letztlich erforderlich sein werden. Im Hinblick auf die wissenschaftliche Analyse des Datenbestands der Regulierungsbehörden bedeutet dies, dass zu Forschungszwecken ein umfassender Einblick in den Datenbestand der Behörden zu gewähren ist. Die Ergänzung des § 12 f Abs. 3 EnWG ist Voraussetzung für die erforderliche datenbasierte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit energiewirtschaftlichen Fragen.
Verfahrensbeteiligung Dritter				
8	Zur Teilnahmemöglichkeit Dritter am behördlichen Regulierungsverfahren: <u>Ergänzung des § 66 EnWG</u>	<p><b>§ 66 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte</b></p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.</p>	<p><b>§ 66 Einleitung des Verfahrens, Beteiligte</b></p> <p>(1) Die Regulierungsbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.</p>	Verbraucherverbänden kommt im Rahmen der Netzregulierung eine wesentliche Rolle bei der Sicherstellung eines transparenten Verfahrens zu. Dem trägt § 66 Abs. 2 EnWG bereits Rechnung, indem die Verbraucherverbände ausdrücklich erwähnt sind und sie gegenüber anderen Verbänden privilegiert werden. Daher sollte mit Blick auf alle

		<p>(2) An dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind beteiligt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat,</li> <li>2. natürliche und juristische Personen, gegen die sich das Verfahren richtet,</li> <li>3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat, wobei Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, auch dann erheblich berührt werden, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.</li> </ol> <p>(3) An Verfahren vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden ist auch die Regulierungsbehörde beteiligt.</p>	<p>(2) An dem Verfahren vor der Regulierungsbehörde sind beteiligt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat,</li> <li>2. natürliche und juristische Personen, gegen die sich das Verfahren richtet,</li> <li>3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Regulierungsbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat, wobei Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, auch dann erheblich berührt werden, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden.</li> <li>4. <a href="#">Eine Vereinigung, die nachweist, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen ist, ist auf Antrag zu Verfahren auf der Grundlage des Teiles 3 beizuladen.</a></li> </ol> <p>(3) An Verfahren vor den nach Landesrecht zuständigen Behörden ist auch die Regulierungsbehörde beteiligt.</p>	<p>behördlichen Verfahren die aktuelle Regelung bestehen bleiben.</p> <p>Um speziell die Transparenz der Kosten- und Anreizregulierung sicherzustellen, sollten Verbraucherverbände darüber hinaus grundsätzlich an Verfahren zur Netzentgeltregulierung teilnehmen. In der aktuellen Regelung steht die Beiladung im Ermessen der Regulierungsbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine notwendige Beiladung. Der Ausgang eines Verfahrens zur Genehmigung der Netzentgelte hat für den Verbraucherverband keine unmittelbare rechtsgestaltende Wirkung, sodass es sich immer um eine Ermessensentscheidung über eine einfache Beiladung handelt. Zwar dürfte eine rechtmäßige Ermessensentscheidung im Falle des Antrags eines Verbraucherverbandes ebenfalls zur Beiladung führen. Sollte jedoch die Regulierungsbehörde die Beiladung rechtswidriger Weise verweigern, müsste der Verbraucherverband gerichtlich die Rechtswidrigkeit feststellen lassen. Dabei wäre zu beachten, dass Ermessensentscheidungen nur eingeschränkt überprüfbar sind. Aus diesem Grund ist es erforderlich eine Regelung einzuführen, die der Regulierungsbehörde bei der Entscheidung über den Beiladungsantrag im Falle von Verbraucherzentralen und -verbänden keinen Ermessensspielraum einräumt.</p>
<p>9</p>	<p>Zur Möglichkeit Dritter, ein Beschwerdeverfahren als Beschwerdeführer einzuleiten :</p> <p><u>Ergänzung des § 75 EnWG</u></p>	<p><b>§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.</p> <p>(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.</p> <p>(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller einen Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn</p>	<p><b>§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit</b></p> <p>(1) Gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.</p> <p><del>(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu.</del></p> <p><del>(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten zu. Eine Vereinigung, die nachweist, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemein-</del></p>	<p>Voraussetzung für eine zulässige Beschwerde ist eine Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers. Er muss eine formelle und materielle Beschwerde geltend machen. Formell ist jeder Verfahrensbeteiligte beschwerdebefugt. Eine materielle Beschwerde liegt dann vor, wenn die angegriffene Entscheidung nachteilige Wirkungen auf eine rechtlich geschützte Position des Beschwerdeführers hat. Im Fall der Beschwerde eines Dritten gegen Entscheidungen einer Regulierungsbehörde stellt sich die Frage nach Beschwerdebefugnis und Beschwer im Besonderen.</p> <p>Im Hauptanwendungsfall der Beschwerde, bei der Genehmigung der Netzentgelte, fehlt nach Ansicht der Gerichte der (Dritt-)Beschwerde die materielle Beschwer. Einer Netzentgeltgenehmigung komme kein drittschützender</p>

		<p>die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.</p> <p>(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p><u>schaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen ist, steht die Beschwerde zu, auch wenn sie nicht in eigenen Rechten verletzt ist.</u></p> <p>(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Entscheidung der Regulierungsbehörde zulässig, auf deren Erlass der Antragsteller einen Rechtsanspruch geltend macht. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Regulierungsbehörde den Antrag auf Erlass der Entscheidung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleich zu achten.</p> <p>(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Regulierungsbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen des § 51 ausschließlich das für den Sitz der Bundesnetzagentur zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p>	<p>Charakter zu. Um Entscheidungen der Regulierungsbehörde überprüfen lassen zu können, ist eine Beschwerdebefugnis von beteiligten Verbraucherverbänden jedoch erforderlich. Daher ist eine solche in den Gesetzestext aufzunehmen, ohne dass eine materielle Beschwer Voraussetzung wäre.</p>
10	<p>Zur Möglichkeit der Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren: <u>Ergänzung des § 84 EnWG</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84 Akteneinsicht</b></p> <p>(1) Die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 84 Akteneinsicht</b></p> <p>(1) 1Die in § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. 2§ 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.</p> <p>(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des</p>	<p>Parallel zu § 71 EnWG kann die Verweigerung der Akteneinsicht im Falle eines Netzbetreibers nicht mit dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gerechtfertigt werden. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen soll nur Unternehmen schützen, die ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse haben, da die Offenlegung zu wettbewerblichen Nachteilen führen würde. Die Regulierung des Netzbetriebs gründet jedoch auf dem Fehlen eines Wettbewerbs beim Netzbetrieb. Zudem dienen die energiewirtschaftsrechtlichen Veröffentlichungspflichten auch der Transparenz der Entscheidungen über Netzentgelte. Diese gesetzgeberische Intention liefe leer, wenn Netzbetreiber unter Berufung auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, grundsätzlich zu veröffentlichende Daten berechtigterweise wieder zu schwärzen dürften.</p> <p>Akteneinsicht ist Verbraucherverbänden aus Gründen der Transparenz auch dann, ohne Ermessensspielraum des Gerichts zu gewähren, wenn der Verbraucherverband nicht Beschwerdeführer, sondern nur Beteiligter des Beschwerdeverfahrens ist.</p>

		<p>von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. 6In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.</p> <p>(3) Den in § 79 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.</p>	<p>von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. <del>Der Beschluss ist zu begründen. In</del> <u>Der Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse umfasst nicht Daten, die für die Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teiles 3, nach diesem Gesetz, der Anreizregulierungsverordnung, der Stromnetzentgeltverordnung oder der Stromnetzzugangsverordnung, erforderlich sind. Der Beschluss ist zu begründen. In</u> dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.</p> <p>(3) Den in § 79 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren. <u>Ist der Beteiligte eine Vereinigung, die nachweist, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen ist, ist Akteneinsicht zu gewähren.</u></p>	
11	<p>Zur Möglichkeit Dritter, die Einhaltung gesetzlicher Pflichten gerichtlich zu erzwingen:</p> <p><u>Einführung des § 89a EnWG</u></p>		<p><b>§ 89a Rechtsbehelfe von Vereinigungen</b></p> <p><u>Eine Vereinigung, die nachweist, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) eingetragen ist, kann ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde oder deren Unterlassen einlegen, wenn sie geltend macht, dass die Entscheidung oder deren Unterlassen Vorschriften dieses Gesetzes oder Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind oder fortgelten, widerspricht.</u></p>	<p>Die Verbandsklagebefugnis dient der effizienten Rechtsdurchsetzung und letztlich dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG. Sie ist geboten, wenn durch behördliche Entscheidungen die Interessen vieler betroffen sind, die Kosten und Belastung der Rechtsdurchsetzung jedoch in keinem Verhältnis zur einzelnen Rechtsverletzung steht. So liegt es im Fall der Netzentgeltregulierung, welche letztlich alle Netznutzer betrifft. Zur Sicherstellung einer effizienten Regulierung ist auf erster Ebene eine Transparenz zur Überprüfbarkeit der Entscheidungen der Regulierungsbehörden essentiell. Aus diesen Gründen sieht das EnWG bereits Transparenzvorschriften etwa in § 74 EnWG vor.</p> <p>Nach § 74 S. 1 EnWG haben die Regulierungsbehörden ohne Ermessensspielraum ihre Entscheidungen im Sinne von § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Trotz dieser Verpflichtung kommen weder die Bundesnetzagentur noch die Landesregulierungsbehörden dem nach. Dies betrifft sowohl die Phase der Genehmigung</p>

				<p>der Netzentgelte (2005 bis 2008) als auch die Phase der Anreizregulierung (seit 2009). Mit Ausnahme des Landes Baden-Württemberg, das seit Einführung der Anreizregulierung zum 01. Januar 2009 Erlösbergrenzen und deren Anpassungen im Zeitverlauf veröffentlicht, haben die Landesregulierungsbehörden selbst keinerlei Entscheidungen veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur hat im Gesamtzeitraum in originärer Zuständigkeit und in Organleihe nur ca. 15 % aller Entscheidungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.</p> <p>Gleiches gilt für die Pflicht aus § 74 S. 1 EnWG die Einleitung von Verfahren im Sinne von § 66 Abs. 1 EnWG auf der Internetseite zu veröffentlichen. Trotz dieser Verpflichtung kommen weder die Bundesnetzagentur noch die Landesregulierungsbehörden dem nach. Dies betrifft sowohl die Phase der Genehmigung der Netzentgelte (2005 bis 2008) als auch die Phase der Anreizregulierung (seit 2009).</p> <p>Halten sich die Regulierungsbehörden nicht an ihre Veröffentlichungspflichten, handeln sie rechtswidrig. Nur die gerichtliche Durchsetzung der Pflichten kann die erforderliche Transparenz unter diesen Umständen sicherstellen.</p>
--	--	--	--	--